

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 05. Dezember 2012

Nr. 52

Inhalt	Seite
10.09.2012 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17.02.2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in Heersum	1098
06.11.2012 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Everode	1099
08.11.2012 - 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Söhle	1104
03.12.2012 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09-01 „Landwehrfeld“, 1. Änderung, Stadtteil Königsdahlum, Stadt Bockenem	1105
03.12.2012 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	1107

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 17.02.2006
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum
in Heersum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum am 10.09.2012 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Name, Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen werden durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten am Gemeinschaftsdenkmal in der Nähe des Grabfeldes angebracht. Die Anbringung ist verpflichtend. Der Nutzungsberechtigte hat zudem die Möglichkeit die Grabstätte auf eigene Kosten mit einer im Boden liegenden ca. 600x400x60 mm großen Steinplatte zu gestalten, die zumindest den Namen des Verstorbenen enthalten muss.

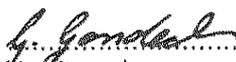
2. § 15 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Name, Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen werden durch den Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten am Gemeinschaftsdenkmal in der Nähe des Grabfeldes angebracht. Die Anbringung ist verpflichtend. Der Nutzungsberechtigte hat zudem die Möglichkeit die Grabstätte auf eigene Kosten mit einer im Boden liegenden ca. 600x400x60 mm großen Steinplatte zu gestalten, die zumindest den Namen des Verstorbenen enthalten muss.

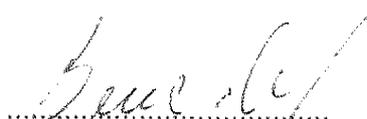
Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Heersum, den 10.09.2012
Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende



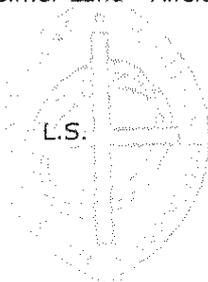

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11.09.12

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



Hundesteuersatzung der Gemeinde Everode

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 3 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Everode in seiner Sitzung am 06.11.2012 nachfolgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflicht/Haftung

- 1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation zum Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht (Hundehalter/Hundehalterin). Hundesteuerpflichtig kann grundsätzlich jedes über Einkommen verfügende erwachsene Mitglied eines aus mehreren Personen bestehenden Haushaltes sein, in den ein Hund aufgenommen wurde. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Ferner gilt als Hundehalter, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in dem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- 2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuer wird nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 72,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 84,00 Euro

- d) für den ersten gefährlichen Hund 240,00 Euro
- e) für den zweiten gefährlichen Hund 360,00 Euro
- f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 480,00 Euro

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), werden den in voller Höhe versteuerten Hunden vorangestellt.

2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstaben d, e und f sind:

- a)
 - 1. Bullterrier
 - 2. Pitbull-Terrier
 - 3. American Staffordshire Terrier
 - 4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Dies ist der Fall, wenn die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d, e oder f zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- 1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

- 2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der in § 3 Abs. 1 genannten Sätze zu ermäßigen
 - a) für das Halten eines Hundes, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m entfernt liegen.
 - b) für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Über die jagdliche Verwendung des Hundes ist eine Bescheinigung vorzulegen, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
 - c) Für das Halten von Hunden die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- 3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

§ 6 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde – darunter eine Hündin der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter- zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Diese Regelung gilt nicht für Hunde, die nach § 3 Absatz 2 zu versteuern sind.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a, höchstens jedoch das vierfache der Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines oder mehrerer Hunde oder ist der Zuzug bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Halterin/der Halter wegzieht.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 7 Absatz 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung fällig.
- 3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer als Einmalzahlung zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- 4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst erteilt.

§ 9

Anzeige und Auskunftspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als angeschafft. Hierbei ist die Rasse, das Alter und das Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben. Außerdem ist bei Anschaffung eines Hundes bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der vorherigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters anzugeben.
- 2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach der Veräußerung, der Abschaffung, dem Abhandenkommen, dem Tod des Hundes oder dem Wegzug des/der Halter/in anzuzeigen. Auch bei gleichzeitiger Anschaffung eines neuen Hundes ist der vorherige abzumelden und der neu angeschaffte Hund anzumelden. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe oder Veräußerung des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- 3) Liegen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht mehr vor, so ist dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Diese ist bei Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Bis zur Ausgabe einer neuen Steuermarke bleibt die bisherige gültig. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Gemeinde die Hundesteuermarke vorzuzeigen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- 5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter

oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 1 die Rasse, das Alter oder das Anschaffungsdatum nicht oder falsch angibt,
 - c) entgegen § 9 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - d) entgegen § 9 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzeigt,
 - e) entgegen § 9 Absatz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - f) entgegen § 9 Absatz 4 Satz 5 einen von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - g) entgegen § 9 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Everode vom 27.05.2002 außer Kraft.

Everode, den 06. November 2012


Bürgermeister
(Woyciechowski)




Gemeindedirektor
(Wecke)

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Söhlde

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der Fassung vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung vom 08.11.2012 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 6:

Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Absatz 7:

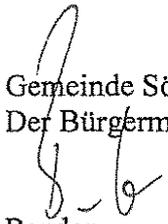
Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 7 dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Söhlde, den 08.11.2012

Gemeinde Söhlde
Der Bürgermeister


Bender

Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 09-01 "Landwehrfeld", 1. Änderung,
Stadtteil Königsdahlum

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 12.11.2012 den Bebauungsplan 09-01 "Landwehrfeld", 1. Änderung, Stadtteil Königsdahlum, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I Seite 1509) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

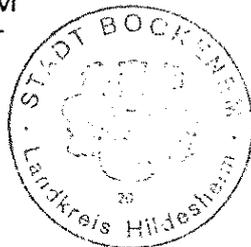
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan 09-01 "Landwehrfeld", 1. Änderung, Stadtteil Königsdahlum, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

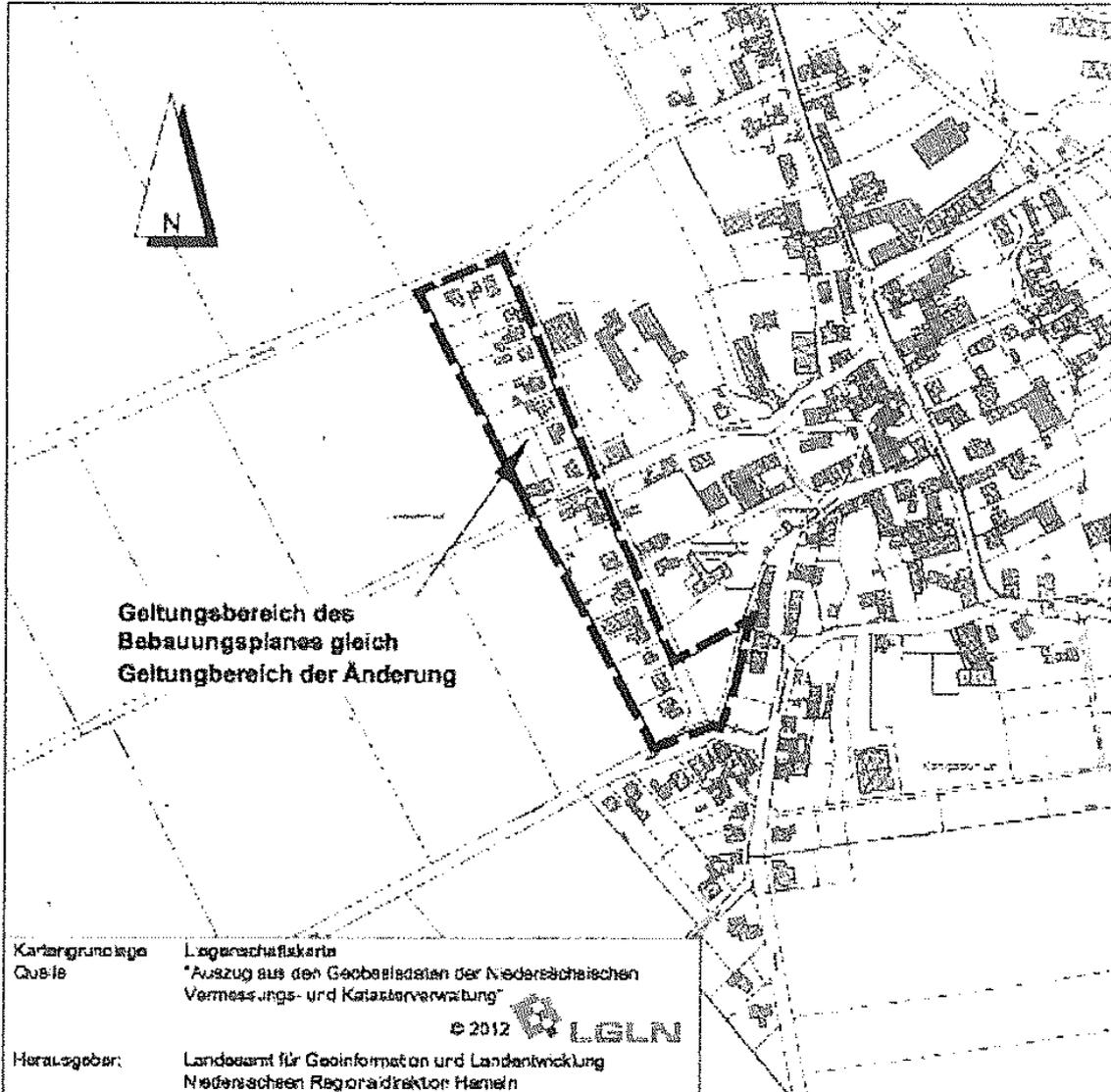
Bockenem, den 03.12.2012

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister


Martin Bartölke



STADT BOCKENEM
STADTTEIL KONIGSDAHLUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 09-01 „LANDWEHRFELD“, 1. ÄNDERUNG





Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Dienstag, 18.12.2012, 11:00 Uhr

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen. Str. 31, 31134 Hildesheim

Zimmer 208

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 19.07.2012
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2011
Vorlage-Nr. 04/2012
4. Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Hildesheim
Vorlage 09/2012
5. Neufassung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Hildesheim inkl. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2013
Vorlage 10/2012
6. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2013
Vorlage 11/2012
7. Anfragen
8. Mitteilungen

Hildesheim, den 03.12.2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung